

Rechte und Pflichten der Lehrvertragsparteien

Erfreulicherweise treten bei den meisten Lehrverhältnissen keine oder nur geringe Schwierigkeiten auf. Wenn aber Probleme entstehen, müssen die Lehrvertragsparteien ihre wichtigsten Rechte und Pflichten kennen. Diese sind im Berufsbildungsgesetz BBG (LGBl. Nr. 103, 2008) festgelegt.

Gemäss Art. 22 und 23 des Berufsbildungsgesetzes BBG müssen die Parteien versuchen, die Probleme durch eine Aussprache zu beheben. Falls dies nicht möglich ist, kann jede Partei das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung um Unterstützung bitten.

Die im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für den jeweiligen Beruf zuständige Person ist gerne bereit, in einem ersten **vertraulichen Gespräch** ein Problem mit einer der Vertragsparteien zu erörtern und mögliche Lösungen zu diskutieren. **Eine Kontaktnahme durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mit der anderen Vertragspartei erfolgt nur nach vorheriger Absprache!**

Die besonderen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den folgenden Gesetzesartikeln geregelt.

Besondere Pflichten des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)

Art. 23

- 1) Der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis hat dafür zu sorgen, dass die berufliche Grundbildung unter der Verantwortung eines Berufsbildners nach Art. 51 steht, welcher die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.*
- 2) Er hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an Qualifikationsverfahren erforderlich ist.*
- 3) Er darf die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.*

Besondere Pflichten der lernenden Person und ihres gesetzlichen Vertreters

Art. 22

- 1) Die lernende Person hat alles zu tun, um die Ziele und Anforderungen der entsprechenden Bildungsverordnung zu erreichen.*
- 2) Der gesetzliche Vertreter der lernenden Person hat den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen diesem und der lernenden Person zu fördern.*

Je früher man auf Probleme reagiert, umso eher können diese gelöst werden. Gehen Sie auf die andere Seite zu und sprechen Sie das Problem an. Beide Parteien sollten versuchen, den Standpunkt der anderen Seite zu verstehen.

Oft ist es hilfreich, Vereinbarungen zu treffen, in denen sich die eine oder beide Parteien verpflichten, bestimmte Sachen zu tun oder zu unterlassen. Halten Sie sich an solche Abmachungen.

Falls eine Lösung dann immer noch nicht möglich ist, können sich die Parteien an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wenden. Dort wird man versuchen, in einem Gespräch mit allen Beteiligten eine tragfähige Lösung zu finden.

Wenn alle Bemühungen scheitern, kann ein Lehrverhältnis gemäss Art. 24 des Berufsbildungsgesetzes BBG aufgelöst werden. Dies sollte aber nur als allerletzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.